

Allgemeine Vertragsbedingungen für Werbung, Schaltung von Werbung auf Airport InfoNet und Promotion am Flughafen Stuttgart

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Flughafen Stuttgart GmbH gelten für alle Werbe- und Promotionmaßnahmen sowie die Schaltung von Werbung auf Airport InfoNet am Flughafen Stuttgart.
- 1.2 Sofern keine von diesen AVB abweichenden schriftlichen Vereinbarungen im Einzelfall getroffen wurden, gelten die folgenden Bedingungen als Vertragsinhalt.
- 1.3 Diese AVB gelten auch, wenn der Vertragspartner auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.
- 1.4 Diese AVB gelten auch für zukünftige Geschäfte und Verträge zwischen den Parteien im Rahmen von Werbung, Werbung auf Airport InfoNet und Promotion.

2. Vertragsabschluss / Vertragsumfang

- 2.1 Der Vertrag wird zwischen der Flughafen Stuttgart GmbH (FSG) mit Sitz Flughafenstraße 32 in 70629 Stuttgart und dem Vertragspartner geschlossen.
- 2.2 Der Vertrag kommt durch die Rücksendung der vom Vertragspartner unterschriebenen Auftragsbestätigung an die FSG zustande. Eine Übermittlung per E-Mail oder Fax ist ausreichend.

3. Vertragslaufzeit

- 3.1 Der Vertrag beginnt und endet an den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Daten.
- 3.2 Der Vertrag wird, sofern keine andere Vertragslaufzeit vereinbart wird, auf die Dauer von 12 Monaten geschlossen. § 545 BGB ist ausgeschlossen, d. h. es gibt keine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses.
- 3.3 Sollte sich der Beginn der Werbemaßnahme aufgrund eines vom Vertragspartner zu vertretenden Umstandes verschieben, muss die in der Auftragsbestätigung festgelegte Vertragslaufzeit einvernehmlich schriftlich neu geregelt werden.

4. Werbemittel, Werbung auf Airport InfoNet / Genehmigungen

- 4.1 Art und Ausführung des Werbeobjekts der Werbung auf Airport InfoNet und des Werbemittels bedürfen der Zustimmung der FSG. Entwürfe sind vom Vertragspartner rechtzeitig vor Beginn der Werbemaßnahme bzw. der Spotschaltung auf Airport InfoNet der FSG zur Genehmigung vorzulegen. Die FSG ist bei Verstoß gegen die AVB sowie gegen Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften berechtigt, das Werbemittel bzw. die Werbung zurückzuweisen. Jegliche Art von Werbung, die sich unmittelbar gegen die Grundsätze und Ziele des Flugverkehrs sowie der FSG richtet, ist nicht gestattet. Aufträge mit religiösem, weltanschaulichem oder politischem Inhalt werden nicht angenommen. Wird die Zustimmung ganz oder teilweise versagt oder unter einer Auflage erteilt, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen.
- 4.2 Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass Art und Ausführung des Werbeobjektes, der Werbung auf Airport InfoNet sowie des Werbemittels allen einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen entspricht, insbesondere denen des Wettbewerbsrechts, des Kartellrechts, des Urheberrechts, der Preisangaben Verordnung. Sollte der Vertragspartner nachträglich feststellen, dass die Art der Ausführung oder das Werbemittel bzw. der Werbung auf Airport InfoNet gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, so hat er die FSG unverzüglich darüber zu unterrichten. Der Vertragspartner stellt die FSG frei von Ansprüchen Dritter, die diese gegenüber der FSG auf Grund von Rechtsverstoßen geltend machen.
- 4.3 Die FSG ist berechtigt die Werbemaßnahme bzw. Werbung auf Airport InfoNet zu unterbrechen, falls Anhaltspunkte für rechtswidrige Inhalte vorliegen oder sittliche Bedenken gegen diese Werbung bestehen oder sich die Werbung als unvereinbar mit der vorstehenden Regelung erweist. Außerdem ist die FSG berechtigt den Auftrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 4.4 Beabsichtigt der Vertragspartner während der Vertragslaufzeit die Änderung des Werbeobjekts oder Werbemittels bzw. der Werbung auf Airport InfoNet, so bedarf dies der Genehmigung durch die FSG.

- 4.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die brandschutztechnischen Erfordernisse des Flughafens einzuhalten und hat diesbezügliche Zertifikate und Nachweise vorzuweisen. Er hat bei der Gestaltung des Werbemittels die Vorschriften des Luftrechts und der Flugsicherung zu beachten. Außerdem dürfen die Werbemittel sowie die Werbung auf Airport InfoNet in ihrer Ausgestaltung und Aussage den Belangen eines öffentlichen Verkehrsflughafens und der FSG nicht widersprechen.
- 4.6 Etwaige erforderliche bau- und luftrechtliche Genehmigungen sind vom Vertragspartner einzuholen und der FSG nachzuweisen. Dies gilt auch für sonstige erforderliche Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse.
- 4.7 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Vertragspartner die Kosten für die Produktion, Montage, den Transport, die Unterhaltung und Entfernung der Werbemittel. Die Unterhaltung umfasst die laufende Wartung und die ordnungsgemäße Reinigung der Werbemittel.
- 4.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Werbeobjekt schonend und pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen, sicheren und ansehnlichen Zustand zu erhalten.
- 4.9 Schäden an den Werbeobjekten sowie Fehler bei der Ausstrahlung des Spots auf Airport InfoNet sind der FSG unverzüglich anzuzeigen, ohne dass der Vertragspartner zur Überprüfung des Werbeobjekts bzw. -mittels auf Schäden verpflichtet ist. Die FSG wird entdeckte Schäden dem Vertragspartner mitteilen, ohne zur Überprüfung auf Schäden verpflichtet zu sein.
- 4.10 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Auftrag oder des Auftrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Partei.

5. Kraftfahrzeuge in Terminals zu Promotion-Zwecken

- 5.1 Das Werbeobjekt darf keine brennbaren Stoffe enthalten. Kraft- und Betriebsstoffe sowie Batterien sind zu entfernen bzw. auszubauen.
- 5.2 Die Prüfzeugnisse über schwere Entflammbarkeit (DIN EN 13501-1) aller Ausstellungsgegenstände sind mindestens drei Wochen vor geplantem Aktionsbeginn der Flughafenfeuerwehr zur Freigabe zuzusenden.
- 5.3 Wenn ein Podest aufgestellt wird, muss es mind. 15 cm hoch sein, damit dieses auch von sehingeschränkten Personen als Hindernis wahrgenommen werden kann. In öffentlichen Bauten sind generell Gefahrenquellen (Stufen, Schwellen, Kanten etc.) zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, muss die Gefahrenstelle durch kontrastreiche Farbgestaltung, beleuchtete Kanten und/oder das Anbringen von Pfosten, Tensatoren oder ähnlichen Absperrungen augenfällig gekennzeichnet werden.
- 5.4 Im Hinblick auf die Stromversorgung ist eine Revisionsöffnung und ein Fehlerstrom- oder Differenzstromschuttschalter direkt an der Stromentnahmestelle zu integrieren. Dies ist notwendig, um die Gefahr des Stromschlags für Personen zu vermeiden und im Gefahrenfall eine schnelle Stromlosschaltung zu gewährleisten. Die Revisionsöffnung muss mittels Dreikant-/Vierkantschlüssel etc. geöffnet werden können.
- 5.5 Der Vertragspartner muss die FSG rechtzeitig über den genauen Aktionsablauf informieren und diesen von der FSG schriftlich genehmigen lassen.
- 5.6 Bei Auf- und Abbau der Ausstellungsfläche darf es zu keinerlei Beeinträchtigung des Flughafenbetriebes kommen. Alle technischen Arbeiten und Installationen sind fachgerecht und durch qualifiziertes Personal und unter Beachtung aller, brandschutztechnischen Auflagen, behördlichen Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen durchzuführen und stets mit der FSG abzustimmen.
- 5.7 Offene Fahrzeuge, wie Cabrios mit geöffnetem Dach, sind generell nicht zulässig, es sei denn, das Fahrzeug wird mit einem besonderen Schutz, z. B. einer geschlossenen Glasumhausung, versehen.
- 5.8 Das Fahrzeug muss gesichert und verschlossen sein.
- 5.9 Wenn eine Stromversorgung notwendig ist, z. B. für die Fahrzeugtechnik oder eine Beleuchtung (LED), so ist diese mittels externer Stromversorgung zu realisieren.
- 5.10 Der Bereich vor den Terminals, inklusive Gehweg ist öffentlicher Verkehrsraum. Dort dürfen Fahrzeuge, welche nicht zugelassen sind, nicht gefahren, sondern nur geschoben werden.
- 5.11 Fahrzeuge dürfen im Terminal nicht aus eigener Kraft bis zum Ausstellungsstandort gefahren werden.
- 5.12 Einer Präsentation eines Elektro-Fahrzeuges kann unter nachfolgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

<p>a) Die Hochvolt-Akkuanlage (z. B. Lithium-Ionen-Pack) muss ausgebaut oder zumindest vollständig von der Fahrzeugelektronik abgekoppelt sein. Ausgebauete Batterien dürfen nicht im Flughafengebäude gelagert werden.</p> <p>b) Der Hochvolt-Akku muss vollständig entladen sein, wenn er im Fahrzeug verbleibt.</p> <p>c) Eine 12 Volt Fahrzeugbatterie muss ebenfalls von der Fahrzeugelektronik abgekoppelt sein.</p> <p>d) Bei Strombedarf zu Präsentationszwecken darf das Vorführungsfahrzeug nur über eine externe 12 Volt Stromversorgung betrieben werden, der Trafo hierfür muss außerhalb des Fahrzeuges platziert werden (Abstand von Batterieladegeräten mindestens 2,5 Meter zu brennbaren Gegenständen). Die Mitarbeiter der Präsentationsfirmen haben dabei permanent anwesend zu sein.</p> <p>e) Der Trafo und alle elektrischen Teile müssen zugelassen sein und eine Prüfung gem. Betriebsmittelprüfung nach DGUV V3 aufweisen.</p> <p>f) Bei Abwesenheit der Promotion-Mitarbeiter muss die Stromversorgung abgeschaltet werden.</p> <p>g) Das Fahrzeug bleibt während des ganzen Präsentationszeitraumes unbewegt (keinerlei Probefahrten und anderweitige Fahrzeugbewegungen werden durchgeführt). Bei Störungen (Rauchentwicklungen z. B. am Trafo oder Brandgerüche) muss das Promotion-Personal sofort die Flughafenfeuerwehr unter 0711 948 112 informieren.</p> <p>h) Vor Einbringung des Fahrzeuges in den Terminalbereich wird um Zusendung eines Nachweises bzw. einer Bestätigung gebeten, dass der im Ausstellungsfahrzeug verbleibende Akku- bzw. Batterieblock keine Schäden aufweist und technisch einwandfrei ist, sodass bei ruhendem Fahrzeug und abgeklemmter Energieversorgung eine thermische Reaktion („Thermal Overrun“) ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>6.10</p> <p>6.11</p> <p>6.12</p> <p>6.13</p> <p>6.14</p> <p>6.15</p>	<p>Einrichtungen müssen sämtliche Geräte den gültigen VDE-Vorschriften entsprechen und mit dem CE-Kennzeichen versehen sein. Installationen müssen nach VDE-Vorschriften ausgeführt sein und vor ihrem erstmaligen Gebrauch sowie anschließend regelmäßig durch Elektrofachkräfte geprüft werden.</p> <p>Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung der Flughafenfeuerwehr (Erlaubnisschein für Heiß- und Staubarbeiten (HES)).</p> <p>Die Spannungsversorgung elektrischer Geräte sowie Werbeinstallationen bzw. Ausstellungsexponate im Rahmen von Promotionaktionen muss unverzüglich unterbrochen werden können. Dies kann entweder durch einen frei sichtbaren Netzstecker oder durch einen Not-Aus-Schalter gewährleistet werden.</p> <p>Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) sind umgehend zu melden. Beschädigte elektrische Einrichtungen sind außer Betrieb zu nehmen.</p> <p>Die Aufstellung der Promotioneinrichtung muss so erfolgen, dass die Ausgänge und Flucht- und Rettungswege nicht verstellt werden. Alle Möbel, die im Zusammenhang mit Promotionaktionen zum Einsatz kommen, müssen so konstruiert sein, dass alles einsehbar ist und man auch nichts darin oder dahinter verstecken kann. Promotionstände mit eingebauten Schränken sind nur dann zulässig, wenn diese abschließbar sind. Andernfalls müssen diese täglich nach Ende der Promotionaktion in einem geeigneten Lagerraum untergebracht werden. Werden Prospekte, Zeitschriften oder ähnliche Erzeugnisse bevorratet so sind diese täglich nach Ende der Promotionaktion in einem geeigneten Lagerraum unterzubringen. Am Stand selbst darf jeweils nur die für den laufenden Tag erforderliche Menge vorhanden sein.</p> <p>Die Verwendung oder Bevorratung brennbarer Flüssigkeiten und Gase, brandfördernder Stoffe, pyrotechnischer Erzeugnisse oder sonstiger feuergefährlicher Güter ist verboten.</p> <p>Bei der Einrichtung von Ständen und im Zusammenhang mit der Promotionaktion dürfen nur Baustoffe verwendet werden, welche die Eigenschaft nicht brennbar, zumindest jedoch schwer entflammbar aufweisen (DIN EN 13501-1). Alle Baumaterialien, die im Zuge der Promotionaktion verwendet werden (z. B. Fahnen, Roll-ups, Plakate, Fußbodenbeläge etc.) müssen vorab durch die Flughafenfeuerwehr genehmigt werden (Vorlaufzeit: mind. 3 Wochen). Dem Antrag sind die bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für die Materialien beizufügen. Bei offensichtlich nicht brennbaren Baustoffen (Bleche aus Aluminium oder Stahl, mineralische Baustoffe) ist dies nicht erforderlich.</p>
<p>6. Promotionaktionen</p>		
<p>6.1 Umfasst die Werbemaßnahme Promotionaktionen, so dürfen die Belange des Luftverkehrs weder gestört noch behindert werden.</p> <p>6.2 Die Promotionaktion ist so durchzuführen, dass die jeweiligen Promoter sich freundlich gegenüber den Fluggästen verhalten und der Flugbetrieb nicht gestört wird.</p> <p>6.3 Der zur Verfügung gestellte Bereich darf nicht überschritten werden. Die Aktion selbst darf nur in diesem Bereich erfolgen. Eine Ausdehnung der Aktion auf andere Flächen, insbesondere auf die im Terminal befindlichen Shop- und Gastronomiebereiche ist nicht gestattet.</p> <p>6.4 Dem Vertragspartner ist es untersagt, Werbemaßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Absatz von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen zum Nachteil der Mieter und Fluggesellschaften am Flughafen Stuttgart zu beeinträchtigen.</p> <p>6.5 Der Vertragspartner darf im Rahmen der Promotionaktion ausschließlich für die vereinbarte Sach- oder Dienstleistung werben. Das Werberecht umfasst nicht den Abschluss oder die Anbahnung entgeltlicher Verträge vor Ort. Ein Verkauf von Produkten darf nicht erfolgen.</p> <p>6.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich als Promoter auszuweisen und den Ansprechpartner zu informieren, dass es sich hierbei um eine werbliche Promotion handelt.</p> <p>6.7 Eine Ansprache, die der Beworbene erkennbar nicht wünscht, ist zu unterlassen und nicht zu wiederholen. Belästigendes oder aufdringliches Verhalten, Ansprache durch mehrere Promoter gleichzeitig oder die Ansprache an einem Ort, an dem der Beworbene nicht oder nur schwer ausweichen kann, sind unzulässig.</p> <p>6.8 Der Vertragspartner muss die FSG vor Beginn der Promotion über den genauen Aktionsablauf informieren und diesen von der FSG schriftlich genehmigen lassen.</p> <p>6.9 Die Werbung und alles zu ihrer Einrichtung am Standort jeweils Erforderliche (Promotionstand) hat der Vertragspartner auf seine Kosten herzustellen, aufzubauen und nach Vertragsende am Standort wieder zu beseitigen. Bei Aufbau, Durchführung und Abbau der Aktion darf es zu keinerlei Beeinträchtigung des Flughafenbetriebes kommen. Alle technischen Arbeiten und Installationen sind fachgerecht und durch qualifiziertes Personal und unter Beachtung aller behördlichen Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen durchzuführen und stets mit der FSG abzustimmen. Bei Installation und Betrieb elektrischer</p>	<p>6.16</p> <p>6.17</p> <p>6.18</p> <p>7.</p> <p>7.1</p> <p>7.2</p>	<p>Die Samples (Flyer, Give-Aways etc.) dürfen durch die Promoter nur direkt an die Beworbenen ausgehändigt werden. Eine Auslegung von Samples ist auf dem gesamten Flughafengelände untersagt.</p> <p>Eine Verschmutzung der Flächen ist untersagt. Nach Ende der Aktion sind die Aktionsflächen selbst als auch die Fluggastgebäude von aus der Promotion herrührenden Gegenständen (insbesondere: Flyer etc.) zu säubern. Kommt der Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die FSG berechtigt, dies auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen.</p> <p>Die FSG ist berechtigt die Promotionaktion zu unterbrechen, falls Anhaltspunkte für rechtswidrige Inhalte vorliegen.</p> <p>Schaltung von Werbung auf Airport InfoNet</p> <p>Die Herstellung des erforderlichen Werbematerials ist Sache des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat der FSG spätestens 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Schaltbeginn geeignetes Werbematerial zur Verfügung zu stellen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die FSG wird sich bemühen den Vertragspartner über erkennbar ungeeignetes oder beschädigtes Werbematerial unverzüglich zu informieren. Die FSG übernimmt auf Wunsch des Vertragspartners auf dessen Kosten die Herstellung des Werbemittels bzw. nimmt auf Wunsch des Vertragspartners erforderliche Anpassungen von ungeeignetem Werbematerial auf dessen Kosten vor.</p> <p>Für den vereinbarten Zeitraum sind die Werbezeiten für den Vertragspartner fest reserviert. Werden Werbeunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig angeliefert oder liegt zum Abgabezeitpunkt nur ungeeignetes Material bei der FSG vor, wird die FSG von ihrer Leistungspflicht freigestellt bis der Vertragspartner geeignetes Material bei der FSG einreicht. Der Vertragspartner bleibt jedoch zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet. Die FSG wird sich die durch den Wegfall ihrer Leistungspflicht entstehenden und erzielbaren Vorteile anrechnen lassen. Kann die Werbemaßnahme vor Ablauf des vereinbarten Werbezeitraums noch in Teilen durchgeführt werden, wird die FSG für die verbleibende Zeit die Schaltung vornehmen.</p>

7.3	Im Fall einer Werbung auf Airport InfoNet besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge oder ein bestimmtes redaktionelles Umfeld sowie auf eine konkrete tageszeitliche Platzierung, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.	bzw. des Mittlers gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist.
7.4	Eine Herausgabe des vom Vertragspartner gelieferten Werbematerials erfolgt, sofern es der Vertragspartner bis spätestens mit Beginn der Schaltzeit schriftlich verlangt. Werbematerial, das während dieser Frist nicht zurückgefordert wird, geht entschädigungslos in das Eigentum der FSG über und kann von der FSG entsorgt werden.	10. Konkurrenzausschluss Ein Konkurrenzausschluss von Mitbewerbern kann nicht gewährt werden.
8.	Kündigung	11. Vertragsbeendigung
8.1	Die FSG ist jederzeit zur vorzeitigen Kündigung berechtigt, wenn dies aus baulichen, sicherheits- oder verkehrstechnischen Gründen oder infolge hoheitlicher Maßnahmen oder anderer von der FSG nicht zu vertretender Umstände erforderlich ist. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung wird das Entgelt im Verhältnis Restlaufzeit zu Vertragslaufzeit von der FSG zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.	11.1 Bei Vertragsbeendigung ist die Werbung bzw. das Werbemittel durch und auf Kosten des Vertragspartners am letzten Tag der Vertragslaufzeit fachgerecht zu entfernen und zu entsorgen. Sollte der Vertragspartner dieser Pflicht nicht nachkommen, ist die FSG berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen.
8.2	Im Falle der vorzeitigen Kündigung ist die FSG berechtigt, über die Werbefläche unbeschadet einer Räumung durch den Vertragspartner anderweitig zu verfügen.	11.2 Die FSG kann die Nachfrist zur Beseitigung der Werbemittel bereits vor Ende des Vertrages setzen, wenn feststeht, dass der Vertragspartner die geschuldeten Arbeiten nicht bis zum Mietende ausführen wird. Eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses ist mit der Setzung einer Nachfrist nicht verbunden. Während der Nachfrist ist der Vertragspartner zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete verpflichtet. Darüber hinausgehende Ansprüche der FSG bleiben unberührt.
8.3	Bei Leistungsunterbrechung nach Ziffer 20.1 ist der Vertragspartner bei einer ununterbrochenen Dauer von 3 Monaten berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Ab Vertragsende gilt Ziffer 7.4 Satz 2 entsprechend.	11.3 Das Vertragsverhältnis verlängert sich nicht auf unbestimmte Zeit, wenn der Mietgebrauch nach Ende der Laufzeit des Vertrags fortgesetzt wird; § 545 BGB findet keine Anwendung.
8.4	Das fristlose Kündigungsrecht der FSG aus wichtigem Grund bleibt zulässig. Es muss jedoch (außer wenn dies unzumutbar oder unzulässig ist) zuvor mit einer Frist von zumindest einer Woche zur Beseitigung oder Vermeidung des Kündigungsgrundes angedroht werden. Für die FSG liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn	12. Entgelt
a)	sich der Vertragspartner mit der Zahlung des Entgelts mit mehr als einem Monat in Verzug befindet. Selbiges gilt, wenn bei von Ziffer 12.1 abweichender Vereinbarung der Vertragspartner sich mit einer fälligen Mietrate mit mehr als einem Monat in Verzug befindet oder der Vertragspartner mit nicht unerheblichen Teilen des Mietzinses trotz Abmahnung mehrmals in Verzug gerät.	12.1 Die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Entgelte sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, für die gesamte Vertragslaufzeit im Voraus fällig. Im ersten Monat wird der Mietzins mit vollständiger Bereitstellung der Werbeflächen fällig. Wird der Vertrag nicht am ersten Tag eines Kalendermonats geschlossen, berechnet sich die für den ersten Monat zu entrichtende Miete anteilig nach den verbleibenden Tagen des Monats, beginnend mit der zur Verfügung Stellung der Werbeflächen. Nebenkosten können gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Entgelte sind auch dann ungekürzt fällig, wenn sich der Beginn der Werbemaßnahme entsprechend Ziffer 3.3 verschiebt.
b)	über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt wird. Insbesondere dann, wenn über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird.	12.2 Soweit kein Zahlungsziel vereinbart ist sind Rechnungsbeträge innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungslegung zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs maßgeblich.
c)	der Vertragspartner trotz Abmahnung anderen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.	12.3 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen zu entrichten. Die Verzugszinsen betragen (8 %) über dem gültigen Basiszinssatz. Der Verzug setzt keine Mahnung der FSG voraus.
d)	der Vertragspartner den Mietgegenstand entgegen Ziffer 17 untermietet oder den Gebrauch überlässt. In diesem Fall ist die FSG zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.	12.4 Skonto wird nicht gewährt.
e)	der Vertragspartner gegen die Ziffern 6.1 bis 6.3 verstößt. In diesem Fall ist die FSG berechtigt, die Promotionaktion sofort abzubrechen. Eine Rückerstattung des Entgelts erfolgt nicht.	12.5 Eine Agenturprovision für die Vermittlung oder den Abschluss eines Vertrages entsteht nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung in der Auftragsbestätigung. Wird der Vertrag nicht oder nur teilweise erfüllt, entfällt oder reduziert sich eine Agenturprovision entsprechend.
f)	der Vertragspartner schwerwiegend oder wiederholt gegen die Flughafenbenutzungsordnung oder die Brandschutzordnung verstößt.	12.6 Die FSG hat während der Vertragslaufzeit das Recht, vom Vertragspartner eine Bürgschaft für die bis zu diesem Zeitpunkt noch fälligen und künftigen Entgelte zu verlangen.
8.5	Ein Widerrufsrecht des Vertrages ist ausgeschlossen, es sei denn der Vertragspartner ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.	12.7 Eine kurzfristige Beeinträchtigung der Werbung berechtigt nicht zur Minderung des Entgelts.
8.6	Der Vertrag wird für die im Vertrag genannte Laufzeit abgeschlossen und ist in diesem Zeitraum nicht kündbar. Wird der Vertrag auf unbefristete Zeit abgeschlossen, kann er schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.	12.8 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise, die zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
8.7	Die Kündigung bedarf der Schriftform.	12.9 Die FSG ist berechtigt, alle Kosten für andere vereinbarte Dienstleistungen anteilig pauschal oder nach dem jeweils gültigen Tarif der FSG weiter zu berechnen.
9.	Agenturen und Mittler	12.10 Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners ist nur mit unbestrittenen oder rechtmäßig festgestellten Forderungen zulässig.
	Aufträge von Agenturen/Mittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungstreibende unter der Produktgruppe angenommen. Der Auftraggeber hat auf Verlangen der FSG nachzuweisen, dass ein entsprechender Auftrag erteilt ist. Die Agentur/der Mittler tritt mit Auftragserteilung die Ansprüche gegen ihren bzw. seinen Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbeauftrag an die FSG ab, soweit sie Gegenstand des fraglichen Auftrags sind. Die FSG nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung). Sie ist berechtigt, diese den Kunden der Agentur	12.11 Der FSG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in gesetzlichem Umfang zu. Die FSG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.
		13. Urheberrecht Die FSG ist berechtigt, zu Publikationszwecken, insbesondere zum Zwecke der Werbung, des Marketings, der Unternehmenskommunikation und der Imagebildung, Fotos, Ausschnitte

	und künstlerisch verfremdete Motive der Werbeschaltungen zu nutzen. Zu diesem Zweck räumt ihr der Vertragspartner ein einfaches Nutzungsrecht an der von ihm geschalteten Werbung sowie an den von ihr veröffentlichten Werbung ein.	19.7	Die Haftung der FSG ist auf vertragswesentliche Pflichten beschränkt. Dies sind die Überlassung des Mietobjekts und zum vertragsmäßigen Gebrauch.
14.	Pfandrecht		
	Der FSG steht an allen vom Vertragspartner gestellten Werbeobjekten und Gegenständen ein Pfandrecht zu.	19.8	Im Übrigen ist die Haftung der FSG wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlung und positiven Vertragsverletzungen oder Verschulden beim Vertragsschluss auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt (z. B. kein entgangener Gewinn).
15.	Schutzrechte Dritter	19.9	Bei schuldhafter – weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger – Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung der FSG begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Dieser ist maximal in der Höhe des Vertragswertes anzusetzen.
15.1	Der Vertragspartner ist zur Einhaltung und Prüfung aller Schutzrechte Dritter (z. B. Urheber-, Lizenz-, Patentrechte) im Zusammenhang mit der Werbemaßnahme und dem Werbemittel verpflichtet.	19.10	Alle Einschränkungen der Haftung der FSG gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit geht.
15.2	Die FSG haftet nicht für Verstöße des Vertragspartners gegen Schutzrechte Dritter. Der Vertragspartner hat die FSG von diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen.	19.11	Eine verschuldensunabhängige Haftung nach § 536 lit. a) BGB ist ausgeschlossen.
16.	Verkehrssicherungspflicht / Versicherung	19.12	Der Vertragspartner haftet bei widerrechtlicher Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung gemäß Ziffer 17 für den der FSG entstandenen Schaden. Der Vertragspartner stellt diesbezüglich die FSG von Ansprüchen Dritter frei.
16.1	Der Vertragspartner trägt die Verkehrssicherungspflicht für alle Werbeobjekte. Dies gilt auch im Fall von Promotionaktionen und für Werbung auf Airport InfoNet.	20.	Leistungsstörungen
16.2	Der Vertragspartner ist verpflichtet alle notwendigen Versicherungen zur Erfüllung seiner aus dem Vertrag und den AVB resultierenden Verpflichtungen abzuschließen. Er hat dies der FSG auf Verlangen nachzuweisen.	20.1	Wenn durch eine nicht nur kurzfristige Unterbrechung, Stilllegung oder durch eine sonstige wesentliche Einschränkung des gesamten Flughafenbetriebes wegen Baumaßnahmen das Werbemittel ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt, hat der Vertragspartner für diese Zeit einen Anspruch auf eine entsprechende Befreiung eines noch nicht entrichteten Mietpreises, Rückerstattung des vorausbezahlten Mietpreises oder einer Ersatzwerbezeit bzw. einer Ersatzschaltung.
16.3	Eine Sachversicherung wird empfohlen.	20.2	Weitere Ansprüche des Vertragspartners insbesondere auf Schadensersatz oder Minderung bestehen nicht.
17.	Untervermietung	21.	Weitere Vorschriften
	Der Vertragspartner ist nicht zur Untervermietung und/oder Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt, es sei denn, es wurde gesondert einzelfallbezogen vereinbart.		Neben diesen AVB sind die Flughafenbenutzungsordnung, die Brandschutzordnung und die Entgeltordnung mit AVBITV in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages. Diese sind abrufbar unter: http://www.flughafen-stuttgart.de/agb-sonstige-regelwerke
18.	Ausschließlichkeitsrechte	22.	Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
	Ausschließlichkeitsrechte werden gegenüber der FSG oder Dritten – auch gegenüber Wettbewerbern des Vertragspartners – nicht begründet.		Sollten einzelne Bestimmungen diesen AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
19.	Haftung	23.	Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand
19.1	Der Vertragspartner übernimmt uneingeschränkt die Haft- und Verkehrssicherungspflicht für die Werbeanlagen, ihren Installationen und ihrem Betrieb sowohl im Innenverhältnis gegenüber der FSG, ihren Erfüllungshilfen, z. B. Mitarbeitern oder Beauftragten, als auch gegenüber Dritten. In diesem Umfang stellt der Vertragspartner die FSG von jeglichen Ansprüchen frei, auch wenn sie von Dritten gegenüber der FSG geltend gemacht werden.	23.1	Für alle Rechtsbeziehungen sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen über Werbemaßnahmen und Promotionaktionen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Auslegung dieser Bestimmungen ist die deutschsprachige Fassung maßgeblich.
19.2	Die FSG übernimmt gegenüber dem Vertragspartner keine Obhut- und Verwahrungspflicht. Die von der FSG durchgeführte allgemeine Bewachung des Flughafens begründet keinerlei Leistungspflichten, Verantwortung oder Haftung gegenüber dem Vertragspartner, dessen Besuchern oder Auftraggebern.	23.2	Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Parteien ist der Sitz der FSG.
19.3	Die FSG haftet nicht für eine Unterbrechung der von dem Vertragspartner in Anspruch genommenen Versorgungsleistungen oder für die Funktionsstörung sonstiger von dem Vertragspartner benutzter Einrichtungen und die dadurch entstehenden Schäden.	23.3	Als ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Stuttgart vereinbart.
19.4	Die FSG haftet auch nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechungen bzw. Beendigung der Schaltung der Werbung sowie der Werbe- und Promotionmaßnahmen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (z. B. Streik, höhere Gewalt).		Stuttgart, den 14.08.2017
19.5	Störungen oder Unterbrechungen irgendwelcher Art und Ursache des Luftverkehrs oder des Flughafenbetriebes begründen keine Schadensersatz oder Entschädigungsansprüche gegen die FSG. Dies gilt auch bei Unterbrechungen des Luftverkehrs durch eine teilweise oder völlige Sperrung von Luftverkehrsbetriebsflächen wegen erforderlicher Baumaßnahmen.		Flughafen Stuttgart GmbH
19.6	Die FSG übernimmt keine Haftung für Schäden aus Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, aus Verstößen gegen die Flughafenbenutzungsordnung oder Anweisungen oder Richtlinien der FSG.		